



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 7. April 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf vom 25. März 2009 betreffend Einkommensteuer 2007 entschieden:

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe sowie dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Die Fälligkeit des mit dieser Entscheidung festgesetzten Mehrbetrages der Abgaben ist aus der Buchungsmeldung zu ersehen.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) war im Jahr 2007 Consultant (Projektmanagerin bzw. -assistentin) der X.Hotelexpertengesellschaft und erhielt im Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember des Jahres Bruttobezüge in Höhe von 7.000,00 €.

In ihrer Steuererklärung bezeichnete die Bw. die von ihr ausgeübte berufliche Tätigkeit als Wellness- und Spa-Beraterin.

Neben zahlreichen weiteren nicht berufungs/verfahrensgegenständlichen Werbungskosten machte die Bw. nachfolgende Positionen geltend:

Aus- und Fortbildung – 1.506,56 €

Fachliteratur – 272,62 €

Über die Berufung wurde erwogen:

Werbungskosten sind gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit a EStG 1988 dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht bei den einzelnen Einkünften abgezogen werden. Aufgrund dieser Bestimmung sind Aufwendungen für typischerweise der Lebensführung dienende Wirtschaftsgüter, wenn sie gemischt, also zum Teil privat, zum Teil beruflich veranlasst sind, zur Gänze nicht abzugsfähig. Anderes gilt nur, wenn feststeht, dass das betreffende Wirtschaftsgut (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird.

In Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, darf die Veranlassung durch die Einkunftszielung vielmehr nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit als notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der betrieblichen bzw. beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung. Dem Abgrenzungskriterium der Notwendigkeit eines Aufwandes ist dann keine entscheidende Bedeutung beizumessen, wenn ein Aufwand seiner Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen lässt (VwGH 27.5.1999, 97/15/0142).

Zur Position Fortbildungs- und abzugsfähige Ausbildungskosten, Umschulung:

Unter der Bezeichnung "Fortbildungs- und abzugsfähige Ausbildungskosten, Umschulung – (Kennzahl 722) machte die Bw. einen Betrag in Höhe von 1.506,56 € geltend.

Dieser Betrag setzt sich laut der von der Bw. erstellten Aufstellung "Aus- und Fortbildung" (AS 97) aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

Datum	Bemerkung	
03.01.2007	Hotel; Bad Griesbach	73,50 €
	Km-Geld Pkw	229,52 €
30.09.2007	Hotel, Bad Ischl	50,50 €
	Km-Geld Pkw	216,60 €
16.07. - 03.08.07	Workshops-Impuls	574,00 €
31.03.2007	Hamam Baden	150,00 €
04.09.2007	Römertherme Baden	12,60 €
01.02.2007	Studio Balance	106,00 €
23.04.2007	Dr. Eberhard	93,84 €
		1.506,56 €

Betreffend die Position mit der Bemerkung *Hotel Bad Griesbach* ist aus der Hotelrechnung vom 4. Jänner 2007 ersichtlich, dass die Bw. am 03. Jänner 2007 angereist war und am folgenden Tag, dem 4. Jänner 2007, wieder abreiste. An Leistungen wurden 1 Übernachtung mit Frühstück erbracht (72,00 €) und 1 Kurtaxe (1,50 €) in Rechnung gestellt. Dadurch ergab sich der Rechnungsbetrag in Höhe von 73,50 €.

Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Position *Km-Geld Pkw* stehen, wurden nicht vorgelegt.

Auf Basis dieser vorgelegten Unterlagen kommt unter Bedachtnahme auf das im Vorlageantrag ohne weitere Nachweisführung (und im Übrigen ohne konkrete Bezugnahme auf diesen Aufenthalt) in den Raum gestellte Vorbringen, unter dem Posten "Fortbildungsaufwendungen" seien Aufwendungen abgesetzt worden, "die in Zusammenhang mit der Besichtigung von Hotels bzw. Wellness-Anlagen sowie der damit verbundenen Produkte gestanden sind", eine Anerkennung der in Rede stehenden Hotelkosten samt Km-Geld nicht in Betracht. Mit den über die Behauptungsebene nicht hinausgehenden Angaben, diese Aufwendungen seien für den damals ausgeübten Beruf als Wellness- und Spa-Consultant notwendig gewesen, die eine Beratungstätigkeit ohne Kenntnis aktueller Umstände schlichtweg unmöglich sei, wurde kein Vorbringen erstattet, welches die berufliche Veranlassung der Fahrt und Nächtigung erkennen lässt. Mangels einer entsprechend konkretisierten Nachweisführung, bspw. durch eine Dokumentation (die allenfalls einer weiteren Überprüfung zugänglich wäre), unterscheidet sich die vorliegende Fahrt samt

Nächtigung auf Grund der vorgelegten Nachweise nicht von jenen, wie sie von Personen unternommen werden, die etwa für zwei, drei Tage einen Kur/Thermenort besuchen (so genannte im Trend liegende Wellness-Kurzurlaube).

Betreffend die Position mit der Bemerkung *Hotel Bad Ischl* ist aus der Hotelrechnung vom 30. September 2007 ersichtlich, dass die Bw. am 29. September 2007 angereist war und am folgenden Tag, dem 30. Jänner 2007, wieder abreiste. An Leistungen wurden 1 Übernachtung mit Frühstück erbracht (49,00 €) und 1 Kurtaxe (1,50 €) in Rechnung gestellt. Dadurch ergab sich der Rechnungsbetrag in Höhe von 50,50 €.

Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Position *Km-Geld Pkw* stehen, wurden nicht vorgelegt.

Auf Grund gleicher Sach- und Rechtslage wird auf die obigen Ausführungen zur Fahrt bzw. Übernachtung Bad Griesbach verwiesen.

Betreffend die Position mit der Bemerkung *Workshops-*Impuls** legte die Bw. folgende Unterlagen vor:

Rechnung Wiener Tanzwochen an die Bw. vom 3. August 2007:

"Wir bestätigen gerne, dass [die Bw.] im Rahmen des ImpulsTanz 2007- Festivals folgende WORKSHOPS, die zwischen 16. Juli und 11. August stattfanden, besucht hat:

16. - 20.7.	Gavin Webber	Yoga – Chi Gung	110,00 €
16. - 20.7.	Thierry Bae	Tai Chi Chuan	110,00 €
21. - 22.7.	Kurt Mosetter	Myoreflextraining	110,00 €
30.7. - 3.8.	Sri Louise	Yoga	125,00 €
zuzüglich Einzelstunden und Erstkurs			89,00 €
Summe Kursbeiträge			544,00 €
zuzüglich Anmeldegebühr			30,00 €
GESAMTSUMME			574,00 €

Workshopbestätigung Wiener Tanzwochen an die Bw. vom 3. August 2007:

[Die Bw.] hat im Rahmen der ImpulsTanz 2007- Festivals folgende Workshops erfolgreich abgeschlossen:

Phase	Dozentin	Workshop
16. - 20.7.	Gavin Webber	Yoga – Chi Gung
16. - 20.7.	Thierry Bae	Tai Chi Chuan
21. - 22.7.	Kurt Mosetter	Myoreflextraining
30.7. - 3.8.	Sri Louise	Yoga

Das Vorbringen, wonach diese Aufwendungen erforderlich und notwendig gewesen seien, wurde wie folgt erstattet:

"Die als Fortbildungsaufwendungen geltend gemachten Ausgaben stellten die Kosten des

Besuchs eines Weiterbildungs-Workshops zur Thematik Yoga, Tai-Chi bzw. Myoreflex-Therapie dar, die für meinen damals ausgeübten Beruf als 'Wellness- und Spa-Consultant' (die Tätigkeitsbeschreibung wurde [dem Finanzamt] bereits übermittelt) nicht nur grundsätzlich erforderlich, sondern notwendig waren."

Die angesprochene Tätigkeitsbeschreibung: "*Stellenbeschreibung Consultant* für Frau [Name der Bw.]", unterfertigt vom Arbeitgeber der Bw. und von der Bw., hat nachstehenden Inhalt:

"Aufgaben unter anderem

a) als Projektmanager(in) Leitung eines Projektteams, das heißt eigenverantwortliche Durchführung eines Beratungsauftrages; dazu zählt insbesondere folgendes:

- Durchführung der (oder Mitwirkung bei der) Akquisition eines Auftrages (alternativ: durch Geschäftsführung oder andere Kollegen)
- Budgetierung des Auftrages (alternativ: durch Akquisiteur bzw. Projektcontroller; dann Überprüfung der Budgetierung)
- Erstellung des Angebotes (alternativ: durch Akquisiteur bzw. Projektcontroller; dann Überprüfung des Angebotes)
- Planung eines Auftrages, einschließlich Personal-, Team-, Qualitätsplanung (in Abstimmung mit dem Projektcontroller)
- Pflege des Kontaktes zum Auftraggeber, einschließlich Reporting über den Fortgang des Projektes (in der Regel mindestens ein Kontakt pro Woche; in Abstimmung mit dem Projektcontroller)
- Leitung des Projektteams, das heißt Mitwirkung bei Auswahl der Projektmitarbeiter, Instruktion der Mitarbeiter (und gegebenenfalls Abstimmung mit weiteren Projektmanagern/-controllern, falls Überschneidungen/Verschiebungen eintreten könnten)
- aktive Kontrolle der Qualität in allen Stadien des Projektes; rechtzeitige Warnung des Projektcontrollers bei sich abzeichnenden Qualitätsschwächen; sofortige Information des Projektcontrollers bei Kritik/Beschwerden des Auftraggebers und Ergreifen geeigneter (Gegen-) Maßnahmen
- Kontrolle des Budgets in allen Stadien des Projektes, rechtzeitige Warnung des Projektcontrollers bei sich abzeichnenden Budgetüberschreitungen
- Kontrolle der Termine (z.B. Abgabetermine von Berichten); rechtzeitige Warnung des Projektcontrollers und - nach Absprache mit dem Projektcontroller - gegebenenfalls des Auftraggebers bei sich abzeichnenden Terminüberschreitungen
- Überwachung der Zeiterfassung und der Reisekosten aller Projektmitarbeiter und Überwachung des gesamten Zeit- und Reisekostenbudgets des Projektes; rechtzeitige

Warnung des Projektcontrollers bei sich abzeichnenden Überschreitungen und gegebenenfalls Ergreifen von Gegenmaßnahmen

- rechtzeitige Erstellung von Rechnungen und Vorlage beim Projektcontroller
- Überwachung des Zahlungseinganges; bei Nichteinhaltung von Zahlungsterminen durch den Auftraggeber sofortige Information des Projektcontrollers und gegebenenfalls Ergreifen von geeigneten Maßnahmen (Mahnung, Erinnerung, Stopp des Projektes etc.)
- Prüfung der projektspezifischen Risiken, insbesondere des Delcredere-Risikos; Diskussion der projektspezifischen Risiken mit dem Projektcontroller; schriftliches Festhalten dieser Risiken und gegebenenfalls Vereinbarung risikomindernder Maßnahmen
- Durchführung regelmäßiger Projektbesprechungen mit den Mitgliedern des Projektteams
- Schulung von Mitarbeitern im Rahmen des Projektteams
- Übertragung von spezifischen Einzelaufgaben (mit genauen Zielvorgaben) an die Projektmitarbeiter
- regelmäßiges Feed-back (in der Regel mindestens wöchentlich) und Abschlussbesprechung am Ende des Projektes für alle Projektmitarbeiter
- strikte Überwachung der Qualitätsstandards, z.B. Umfang und Qualität der Recherche, Einhaltung der Corporate-Design-Vorgaben, orthographische und stilistische Qualität, Logik in der Argumentation, sprachliche Eleganz; optische Qualität (z.B. durch Verwendung entsprechend geeigneter Fotos und Quellen) und Konzentration auf relevante und aussagekräftige Informationen
- Erstellung von (z.B. Powerpoint-) Präsentationen und Durchführung von derartigen - das Projekt betreffenden - Präsentationen beim Auftraggeber
- Überwachung einer korrekten, sehr ordentlichen Ablage aller Projektunterlagen sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form
- Durchführung aller projektrelevanten Checks des Projektmanagers, einschließlich des Ausfüllens entsprechender Checklisten
- Prüfung - und gegebenenfalls Nutzung - von Akquisitionsmöglichkeiten im Rahmen des Projektes (z.B. Folgeaufträge; Ziel: jeder Auftrag sollte mindestens einen Folgeauftrag nach sich ziehen)
- laufende Information des Projektcontrollers und abschließende Projektbewertung zusammen mit dem Projektcontroller

b) als Projektassistent(in) Mitarbeiter(in) eines Projektteams, das heißt Mitwirkung im Rahmen eines Beratungsauftrages; dazu zählt insbesondere folgendes:

- aktive Kontrolle der Qualität in allen Stadien des Projektes; rechtzeitige Warnung des Projektmanagers bei sich abzeichnenden Qualitätsmängeln; sofortige Information des Projektmanagers bei Kritik/Beschwerden des Auftraggebers
- Beachtung des Budgets in allen Stadien des Projektes, rechtzeitige Warnung des Projektmanagers bei sich abzeichnenden Budgetüberschreitungen
- Beachtung der Termine (z. B. Abgabetermine von Berichten); rechtzeitige Warnung des Projektmanagers bei sich abzeichnenden Terminüberschreitungen
- Erfassung der projektrelevanten Zeiten und Reisekosten und Beachtung des Zeit- und Reisekostenbudgets des Projektes; rechtzeitige Warnung des Projektmanagers bei sich abzeichnenden Überschreitungen
- Teilnahme an regelmäßigen Projektbesprechungen mit den Mitgliedern des Projektteams
- Durchführung spezifischer Einzelaufgaben
- regelmäßige Information an den Projektmanager über Stand und Fortgang des Auftrages; sofortige Information an den Projektmanager bei besonderen Vorkommnissen oder Problemen
- strikte Einhaltung der Qualitätsstandards, z.B. Umfang und Qualität der Recherche, Einhaltung der Corporate-Design-Vorgaben, orthographische und stilistische Qualität, Logik in der Argumentation, sprachliche Eleganz; optische Qualität (z. B. durch Verwendung entsprechend geeigneter Fotos und Quellen) und Konzentration auf relevante und aussagekräftige Informationen
- Erstellung von (z.B. Powerpoint-) Präsentationen
- korrekte, sehr ordentliche Ablage aller Projektunterlagen sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form
- Durchführung bestimmter projektrelevanter Checks, einschließlich des Ausfüllens entsprechender Checklisten
- laufende Information des Projektmanagers und Teilnahme an der abschließenden Projektbewertung

c) Akquisition von Aufträgen

d) Marketingaktivitäten, unter anderem

- Verfassen von Artikeln für Zeitschriften/Zeitungen
- Vertreten der Gesellschaft bei Messen und anderen Veranstaltungen
- Überprüfung und Pflege der PKF-Websites

e) Durchführung interner Schulungen von Mitarbeitern und Teilnahme an internen Schulungen

f) Mitwirkung beim Controlling (einschließlich Rechnungsstellung)

g) Mitwirkung bei folgenden Research- und Datenbanktätigkeiten

- Überprüfung des Archivs auf Vollständigkeit und Systematik
- Kontrolle und Pflege der elektronischen Datenbanken
- telefonische und Internet-Recherchen
- Ablage von Projekt- und sonstigen Unterlagen
- sonstige Research- Aktivitäten

berichtet an unter anderem

- Managing Directors/Geschäftsführer
- Managing Consultants
- Senior Consultants

leitet unter anderem

- Junior Consultants
- Research Assistants

Anforderungen unter anderem

- Berufserfahrung, insbesondere in Hotellerie, Finanzsektor und/oder Beratung
- Studium, z.B. im Bereich Wirtschaft
- Fähigkeit, Mitarbeiter bzw. Projektteams zu führen
- Ausbilden von Mitarbeitern
- sehr gute schriftliche (guter Stil, klare Formulierungen, prägnante, aussagekräftige Sprache, gute Orthographie) und mündliche (überzeugende Formulierungen, gutes Auftreten) Deutschkenntnisse
- gutes Auftreten und Präsentieren
- akquisitorisches Potenzial
- Verständnis der grundlegenden Mechanismen des Hotelmanagements
- gute EDV-Kenntnisse (Beherrschung insbesondere folgender Programme: MS Word, Excel, PowerPoint, Access, Project und Outlook)
- voller, über das übliche Maß hinausgehender Einsatz mit Vorbildcharakter"

In Richtung des von der Bw. behaupteten Erfordernisses bzw. der Notwendigkeit, bei einem derartigen *Consultant*-Tätigkeitsprofil über Yoga-, Tai-Chi- und Myoreflex-Therapie-Kenntnisse zu verfügen, bietet die Stellenbeschreibung keinen Anhaltspunkt.

Betreffend die Position mit der Bemerkung *Hamam Baden* legte die Bw. einen Zahlungsbeleg der Hamam GmbH vor, aus dem Datum und Uhrzeit der Ausstellung des Beleges – 24.03.2007 [Samstag] 16:20 Uhr – und der Betrag – 150 € – ersichtlich sind.

Auf Grund gleicher Sach-/Beweis- und Rechtslage wird auf die obigen Ausführungen zur Fahrt bzw. Übernachtung Bad Griesbach verwiesen.

Betreffend die Position mit der Bemerkung *Römertherme Baden* legte die Bw. zwei Kassabons der Römertherme Baden vor, aus welchen Datum und Uhrzeit der Ausstellung des Beleges – jeweils der 4. September 2007 [Dienstag] 10:50 Uhr –, die Leistungen –2 Std. Erw. Gäste" bzw. 1 Saunatarif – und die Beträge – 8,90 € bzw. 3,70 € – ersichtlich sind.

Auf Grund gleicher Sach-/Beweis- und Rechtslage wird auf die obigen Ausführungen zur Fahrt bzw. Übernachtung Bad Griesbach verwiesen.

Betreffend die Position mit der Bemerkung *Studio Balance* legte die Bw. eine Rechnung und den dazugehörigen Kassenbon vor. Die Rechnung des Studios für Kosmetik und Fußpflege weist insbesondere eine Kosmetikbehandlung aus.

Die Kosmetik-Aufwendungen wurden von der Bw. offensichtlich irrtümlich unter der Position Aus- und Fortbildung geltend gemacht. Im Übrigen lässt die Aktenlage, insbesondere die Art der Tätigkeit als Consultant, nicht darauf schließen, dass es sich um erhöhte Aufwendungen der Bw. handle, die - vergleichbar den erhöhten Aufwendungen von Schauspielern - als Werbungskosten anerkannt werden könnten.

Betreffend die Position mit der Bemerkung *Dr. Eberhard* legte die Bw. eine Rechnung über den Ankauf folgender Artikel vor:

Jojoba Öl 1l, Argan Öl 100ml, Rose Bulgarisch fertige Mischung Gesamtsumme 93,84 €.

Mangels näherer Angaben der Bw. kann auf Grund des üblichen Verwendungszweckes derartiger Öle davon ausgegangen werden, dass diese Produkte zu Hautpflege- bzw. Kosmetikzwecken verwendet wurden, allenfalls auch im Rahmen der oben beschriebenen fernöstlichen Praktiken.

Eine steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen kann aus den oben angeführten Gründen nicht erfolgen.

Zur Position Fachliteratur:

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (etwa vom 10.9.1998, 96/15/0198) führt Literatur, die für einen nicht abgegrenzten Teil der Allgemeinheit bestimmt ist, zu nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung, da diese im Allgemeinen ein im Privatbereich gelegenes Bedürfnis befriedigt.

Es ist Sache des Abgabepflichtigen, die Berufsbezogenheit für alle Druckwerke im Einzelnen darzutun (VwGH 27.5.1999, 97/15/0142).

Auf Ersuchen des Finanzamtes, die unter der Position Fachliteratur geltend gemachten Werbungskosten nachzuweisen, legte die Bw. u.a. folgende Rechnungen vor:

Rechnung amazon.de vom 16. Februar 2007: "Artikel: Denn Christus lebt in jedem von euch; Gesamtsumme 18,00 €"

Rechnung Thalia Buch & Medien GmbH vom 27. Februar 2007: "Richtig Zähne putzen 4,95 €; Radunz I: Das Wackelzah 13,30 €, Summe 18,25 €"

Rechnung Thalia Buch & Medien GmbH vom 30. Dezember 2007: "Walsch N: Ein ungewöhnl 9,20 €"

Zahlungsbeleg Strogach Leonid Galaxy vom 21. September 2007: "Kundenbeleg Maestro bezahlt EUR 52,30"

Betreffend das erstgenannte Buch von P. Ferrini geht aus der Internetseite amazon.de/ Denn-Christus-lebt-jedem-euch/ folgende Kurzbeschreibung hervor:

"DAS WICHTIGSTE BUCH, DAS ICH JE GELESEN HABE. ICH STUDIERE ES WIE DIE BIBEL." Elisabeth Kübler-Ross »Wahrlich, ich sage dir, wie oft du dich auch geweigert hast, das Heiligtum zu betreten: Du brauchst nichts weiter zu tun, als an die Tür zu klopfen. Sie wird dir aufgetan. Ich habe euch gesagt Bittet, und euch wird gegeben, aber du hast mir nicht geglaubt. Du glaubst, dass es jemanden gibt, der deine Sünden zählt, die Momente, in denen du gezögert hast oder widerspenstig warst, aber das stimmt nicht. Ich sage dir, Bruder, hör auf zu zählen, hör auf, dich zu entschuldigen, hör auf, dir einzureden, die Tür sei verschlossen. Ich stehe an der Schwelle. Nimm die Hand, die ich dir reiche, und wir werden die Tür öffnen und gemeinsam hindurchgehen...« »Dieses Buch ist das Resultat eines Prozesses, in dem sich ein Zuhörer mit dem Christusbewusstsein verbunden hat, von dem jeder Mensch ein Teil ist... Unsere Verbindung mit dem in uns allen wohnenden Christus ist eine wesentliche Voraussetzung für das Praktizieren seiner Lehre.« Paul Ferrini »Paul Ferrinis wunderbares Buch zeigt uns einen Weg, wie wir leicht und in Freuden auf diesem Planeten wandeln können.« Gerald Jampolsky »Aus diesem Buch sprechen Toleranz, Liebe und Mitgefühl - die Eckpfeiler aller großen Lehren. Sie richten unsere Aufmerksamkeit nach innen, auf unsere eigene Göttlichkeit... Paul Ferrini ist ein moderner Kahlil Gibran - ein Dichter, Mystiker, Visionär und Verkünder der Wahrheit.« Larry Dossey Ferrinis Buch wurde in den USA in kürzester Zeit zum Bestseller.

Betreffend das Wackelzahnbuch von I. Radünz geht aus der Internetseite amazon.de/ Das-Wackelzahnbuch-Iwona-Rad folgende Kurzbeschreibung hervor: Alles, was Wackelzahnkinder rund um den Zahnwechsel wissen möchten, ist hier witzig illustriert und anschaulich erklärt. In welcher Reihenfolge kommen Zähne? Warum fallen die Milchzähne aus? Wie sieht ein Zahn von innen aus? Wie bleiben die Zähne gesund?

Betreffend das Buch von N. Walsch geht aus der Internetseite astore.amazon.de/seelenflueste-21 hervor:

Ein Dialog der besonderen Art, der in diesem Band vor allem um Probleme und Fragen des individuellen Schicksals kreist. Eine behutsame, einfühlsame Erörterung und dabei eine große, warme Umarmung des Göttlichen. Den von den Religionen vereinnahmten Gottesvorstellungen setzt Walsch sein überkonfessionelles, liebevolles Gottesbild entgegen. Gerade im deutschsprachigen Raum hat sich Walsch damit eine riesige, engagierte Anhänger- und Leserschaft erworben.

Dass an diesen vier Werken nicht nur Angehörige der Berufsgruppe der Bw. Interesse haben ist evident und bedarf daher keiner weiteren Erläuterungen.

Der als Werbungskosten-Nachweis vorgelegte Zahlungsbeleg wurde seitens eines Fahrradhandels- und -reparaturgeschäftes ausgestellt. Dass mit einem solchen Beleg eine Ausgabe für Fachliteratur nicht nachgewiesen wurde, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die Bw. hatte bei Erstellung der Steuererklärung offensichtlich wegen fehlender Belegangaben übersehen, von wem der Beleg ausgestellt worden war. Wurde der Beleg tatsächlich für eine Fahrradreparatur oder für den Ankauf von Fahrradzubehör ausgestellt, führte dies unter Bedachtnahme auf den berücksichtigten Verkehrsabsetzbetrag (vgl. Blatt 2 der Berufungsvorentscheidung) nicht zu entsprechenden in Ansatz zu bringenden Werbungskosten.

Der angefochtene Bescheid war daher abzuändern.

Berechnungen:

Werbungskosten laut Berufungsvorentscheidung	6.614,32 €
- Rechnung amazon.de vom 16. Februar 2007	- 18,00 €
- Rechnung Thalia Buch & Medien GmbH vom 27. Februar 2007	- 18,25 €
- Rechnung Thalia Buch & Medien GmbH vom 30. Dezember 2007	- 9,20 €
- Zahlungsbeleg Strogach Leonid Galaxy vom 21. September 2007	- 52,30 €
Werbungskosten laut Berufungsentscheidung	6.516,57 €

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 8. Jänner 2010